

Trial- und Loaner-Lizenzen Ergänzende Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen für Trial- und Loaner-Lizenzen („**Trial- und Loaner-Bedingungen**“) ergänzen den Endnutzerlizenzvertrag („**EULA**“) zwischen SISW und dem Kunden und gelten ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag als „**TRIAL**“ oder „**LOAN**“ („**Trial- und Loaner-Produkte**“) gekennzeichnete Produkte. Diese Trial- und Loaner-Bedingungen stellen zusammen mit dem EULA und allen entsprechenden Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („**Rahmenvertrag**“). Bei Widersprüchen haben diese Trial- und Loaner-Bedingungen Vorrang vor anderen Ergänzenden Bedingungen, die wiederum Vorrang vor dem EULA haben. Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung.

1. **LIZENZTYPEN.** Die folgenden Lizenztypen können für einzelne Trial- und LoanerProdukte angeboten werden. Für bestimmte Produkte gemäß den Angaben in einem Einzelvertrag können zusätzliche Lizenz- und Nutzungstypen angegeben werden. Trial- und Loan-Lizenzen unterliegen den Bedingungen (a) des EULA, (b) aller entsprechenden produktspezifischen Ergänzenden Bedingungen unter <https://www.plm.automation.siemens.com/global/en/legal/online-terms/index.html>, die durch Verweis in dieses Dokument aufgenommen werden, und (c) diesen Trial- und Loaner-Bedingungen. Die Lizenzerteilung im Rahmenvertrag wird geändert, um die in den folgenden Lizenztypen beschriebenen Beschränkungen aufzunehmen:
 - 1.1 „**Trial**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit, gemäß den Angaben im Einzelvertrag, die ausschließlich für Evaluierungszwecke und nicht für gewerbliche, berufliche oder produktionsbezogene Zwecke, und nicht für Schulung oder Benchmarking, erteilt wird.
 - 1.2 „**Loaner**“ oder „**Loan**“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit, die der im Einzelvertrag angegebenen Anzahl von Monaten entspricht (z.B., 1LOAN ist ein Loan für die Laufzeit von einem Monat), die für eine der folgenden Zwecke gemäß den Angaben im Einzelvertrag erteilt wird:
 - (a) „**Bridge**“ bedeutet, dass die Lizenz nur zwecks vorläufiger Unterstützung der Produktion bis zur Fertigstellung eines Einzelvertrages für Lizenzen für dieses Softwareprodukt gewährt wird. Durch die Annahme einer Bridge Loan-Lizenz akzeptiert der Kunde, dass im endgültigen Einzelvertrag die Laufzeit der Lizenz(en) für das Softwareprodukt, das Gegenstand der Bridge Loan-Lizenz(en) war, rückwirkend zum ursprünglichen Datum der Gewährung der Bridge Loan-Lizenz gewährt wird und die für diesen Zeitraum gezahlten Lizenzgebühren den Zeitraum einschließen, der durch die Bridge Loan-Lizenz(en) abgedeckt wurde;
 - (b) „**Evaluation**“ bezeichnet die Erteilung der Lizenz ausschließlich für Evaluierungszwecke und nicht für gewerbliche oder produktionsbezogene Zwecke, und auch nicht für Schulung oder Benchmarking;
 - (c) „**Production**“ bedeutet, dass die Lizenz ausschließlich erteilt wird, um Systemtests durch den Kunden, Remixauswertung, Servermigration oder Updates zu erleichtern;
 - (d) „**Promotional**“ bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um die Aktivitäten des Kunden im Gegenzug für Werbeservices zu unterstützen.
 - (e) „**Technical**“ bezeichnet eine Lizenz, die nur erteilt wird, um einen vorläufigen Workaround für eine technische Sachlage im Geschäftsbereich des Kunden zu ermöglichen;

Sofern nicht im Einzelvertrag angegeben, kann eine Loan- oder Loaner-Lizenz für alle oben genannten Zwecke verwendet werden.

2. **ZUSÄTZLICHE LIZENZBEDINGUNGEN.** Der Kunde wird Produkte im Rahmen einer Trial- oder Evaluation Loan-Lizenz nicht gegenüber Personen offenlegen, bei denen es sich nicht um Mitarbeiter des Kunden handelt, die begründeten Informationsbedarf für die Durchführung des Tests haben.
3. **GEWÄHRLEISTUNGS- UND HAFTUNGSAUSSCHLUSS, KEINE PFLEGESERVICES.** Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen im Rahmenvertrag, werden dem Kunden Produkte im Rahmen einer Trial- oder Loan-Lizenz im gegenwärtigen Zustand („AS IS“), ohne Pflegeservices, ohne Gewährleistung und ohne Verpflichtungen zur Freistellung und Verteidigung des Kunden, der verbundenen Unternehmen des Kunden oder von Nutzern bereitgestellt. **SISW und die Lizenzgeber von SISW übernehmen keinerlei Gewährleistung für die Trial- und Loaner-Produkte, die unter dem Rahmenvertrag bereitgestellt werden, einschließlich stillschweigender Gewährleistungen der Handelsüblichkeit oder Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck oder gegen Rechtsverletzungen. Darstellungen zu Produkten, Funktionalität oder Pflegeservices in Kommunikation mit dem Kunden stellen technische Informationen, keine Gewährleistung oder Garantie dar. SISW gewährleistet nicht die unterbrechungs- oder fehlerfreie Ausführung der Produkte. In keinem Fall haften SISW, verbundene Unternehmen von SISW, Lizenzgeber von SISW und deren Vertreter gegenüber dem Kunden für Ansprüche oder Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Rahmenvertrag ergeben, unabhängig von der Klageart, sei es aus dem Vertrag, aus unerlaubter Handlung oder anderweitig.**
4. **KÜNDIGUNG.** Trial- und Loan-Lizenzen enden sofort, wenn der Kunde gegen die Bedingungen des Rahmenvertrags verstößt. Durch den Erhalt von Updates oder neuen Releases werden Trial- oder Loan-Lizenzen nicht über die angegebene Laufzeit hinaus verlängert.